

VISCHER

● Urheberrecht im digitalen Zeitalter: Die Rolle der Provider

●
8. Juni 2016, 09.00 Uhr
Zürich, Zunfthaus zur Saffran
Dr. Rolf Auf der Maur, Rechtsanwalt, Partner VISCHER AG
Vizepräsident simsa Swiss Internet Industry Association

● Übersicht

- Wer sind «Provider»?
- Urheberrecht Schweiz: Paradies für Konsumenten
- Die Stakeholder und ihre Interessen
- Treiber und Zielsetzung der Revision
- Der aktuelle Stand: AGUR 12 und VE URG 2015
- Voraussetzungen für die Mitwirkung von Providern bei der Bekämpfung von Online Piraterie

● Wer sind Provider?

- Access Provider
 - Bieten Zugang zum Internet über automatisierte Prozesse
 - Vier grosse Anbieter, ca 400 kleine
- Hosting Provider
 - Bieten Speicherplatz zur Bereitstellung von Online Plattformen
 - Ca 120 Anbieter, vorwiegend KMU
 - Selbstregulierung «simsa Code of Conduct Hosting»
- Anbieter abgeleiteter Kommunikationsdienste
 - Bieten eine Vielzahl von Kommunikationsdienstleistungen unter Nutzung des Internet Protokolls, aber ohne eigene Leitungen («Over the Top» oder OTT)
 - Der Begriff stammt aus dem BÜPF und bezweckt die Überwachung der Kommunikation über alle möglichen Erscheinungsformen von IP basierter Kommunikation

● Urheberrecht Schweiz: Paradies für Konsumenten

- Digitale Privatkopie erlaubt
- «Download» als Privatkopie ab erkennbar illegaler Quelle erlaubt
- Identifizierung und Verfolgung von «Uploadern» faktisch verunmöglicht wegen Datenschutz (BGE 136 II 508 Logistep)
- TV Weitersendung und 7 Tage zeitversetzte Nutzung unter kollektiver Lizenz (bis zu 300 Sender aus aller Welt im Grundangebot der TV Verbreiter)

● Die Stakeholder und ihre Interessen

- Urheber(-rechtsindustrie)
 - Verfolgung von illegalen Angeboten
 - Entwicklung von digitalen Geschäftsmodellen
- Verwertungsgesellschaften
 - Sichern von Gebühreneinnahmen
 - Ausdehnung der kollektiven Verwaltung
- Nutzer
 - Einfacher Zugang zu Werken und Leistungen
 - Vermeidung von Strafverfolgung / Haftung
- Intermediäre (Provider)
 - Rechtssicherheit für die Erbringung ihrer Leistungen
 - **Kein Interesse an Unterstützung von Piraterie**
 - Keine Überwachung von Kunden
 - Vermeidung von Kosten, die sich nicht überwälzen lassen

● Treiber und Zielsetzung der Revision

Druck der (US) Urheberrechtsindustrie:

- Wirksame Durchsetzung der Rechte in der Schweiz

Erklärte Zielsetzung des Bundesrates:

- Modernisierung des Urheberrechts
- Keine Kriminalisierung der Internetnutzer
- Provider sind «näher am Inhalt» und sollen bei der Bekämpfung der Piraterie mitwirken
- Für Hosting Provider, die sich bereits heute an den simsa Code of Conduct halten, ändert sich nichts

● Der aktuelle Stand: AGUR 12 und VE URG 2015

- AGUR 12 resultierte in einem hart erkämpften Kompromiss (ISP waren nur gegen Schluss und ausschliesslich als Experten beteiligt, Hoster gar nicht)
- VE URG vom 11. Dezember 2015 berücksichtigt die Empfehlungen der AGUR 12 nur unzulänglich und legt den Access und Hosting Providern zusätzliche (aber kaum wirksame) Pflichten auf
- Resultat: Ca 1300 Vernehmlassungen, deren Auswertung durch das IGE noch andauert

● Pflichten für Hosting Provider

AGUR 12	VE URG
Hosting Provider	Anbieter abgeleiteter Kommunikationsdienste
Notice & Notice bzw. Take Down (in klaren Fällen) nach simsa Code of Conduct Hosting	Automatischer Take Down nach Eingang von Notice ohne Anspruchsprüfung
Freiwilliger Take Down durch Kunden oder Begründung der Rechtmässigkeit gegenüber Anspruchsteller	Bei Widerspruch durch den Kunden Reaktivierung des gesperrten Inhalts
Stay Down Verpflichtung nur für Hoster mit auf Piraterie ausgerichtetem Geschäftsmodell	Stay Down Verpflichtung für alle die nicht einer SRO angeschlossen sind.
Keine Vergütung der Kosten	Keine Vergütung der Kosten

● Pflichten für Access Provider

AGUR 12	VE URG
Sperrung auf behördliche Anweisung bei schwerwiegenden Verletzungen (Vermeidung von Overblocking)	Sperrung auf Anweisung des IGE bei offensichtlich widerrechtlich zugänglich gemachten Werken
Anbieter entzieht sich der Rechtsverfolgung durch Standortwahl oder technische Massnahmen	Anbieter abgeleiteter Kommunikationsdienste (= Hoster) hat Sitz im Ausland oder verschleiert Ort
Teilnehmeridentifikation bei schwerwiegender Rechtsverletzung nach einmaligem Warnhinweis	Teilnehmeridentifikation bei schwerwiegender Rechtsverletzung nach dreimaligem Hinweis an den ISP und zweimaligem Hinweis an den Kunden (einer davon per Einschreiben)
Vergütung des Aufwandes	Vergütung des Aufwandes

● Voraussetzungen für die Mitwirkung von Providern bei der Bekämpfung von Piraterie

- Anerkennung der Rolle der Provider als Erbringer unverzichtbarer Dienstleistungen für die Digitalisierung
- Keine Kriminalisierung oder Behandlung als «Störer»
- Keine gesetzlich geregelte Pflichten für Schweizer Hosting Provider erforderlich
 - Selbstregulierung funktioniert (über das URG hinaus)
 - Sitz des Hosting Providers ist bei Cloud Diensten kein geeignetes Anknüpfungskriterium
- Internet Sperren durch Access Provider nur in Ausnahmefällen und unter Einhaltung strenger Anforderungen

● Anforderungen an Mitwirkungspflichten von Providern

- Schwerwiegende Verletzung von Urheberrechten
- Direktes Vorgehen gegen Verletzer nicht möglich
- Verfahren durch eine fachlich qualifizierte Behörde (öffentlich rechtlich)
- Anspruch auf rechtliches Gehör und wirksamer Rechtsmittelweg
- Klar definierte und wirksame Mitwirkungspflichten
- Verhältnismässigkeit (Vermeidung von Over Blocking)
- Massnahmen sind periodisch auf Notwendigkeit und Angemessenheit zu überprüfen
- Erfüllung der Mitwirkungspflichten muss kostenneutral sein
- Kein Präjudiz für andere Rechtsgebiete

● Ihr Kontakt bei VISCHER

Dr. Rolf Auf der Maur
Rechtsanwalt, Partner

ram@vischer.com

+41 58 211 34 00



- VISCHER: Your Team for Swiss Law

